

2350/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2472/J-NR/1997, betreffend "Demokratie der Könige" eine Tafelrunde der Privilegienritter, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Preundinnen und Freunde am 26. Mai 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die gewünschten Auskünfte über die Mehrfach Tätigkeiten der Wiener Philharmoniker nur dann vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erteilt werden können, wenn die betreffenden Personen gleichzeitig öffentlich-rechtliche Bedienstete sind. Diejenigen, die als Lehrbeauftragte an einer der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst unterrichten, sind deshalb nicht erfaßt, weil die Bestimmungen der §§ 37 (Nebentätigkeit) und 56 (Nebenbeschäftigung) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 i.d.g.F. nur für Beamte Gültigkeit besitzen.

Allfällige Daten über die Besoldung der Mitglieder des Staatsopernorchesters und der ernannten Hochschulprofessoren könnten über die Besoldung im Wege des Bundesrechenzentrums (vormals Bundesrechenamtes) erfragt werden. Wie bekannt ist, wurde zur Besorgung des Bereiches Datenverarbeitung des Bundesrechenamtes mit 1. Jänner 1997 eine Gesellschaft "Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung" errichtet (BGBl.Nr. 557/1996 vom 30. Dezember 1996), die ihre Leistungen gegen Entgelt erbringt.

Zu den einzelnen Punkten der parlamentarischen Anfrage ist folgendes festzustellen:

1. Wie viele Mitglieder der Wiener Philharmoniker waren in den letzten drei Jahren als Lehrende (als Professoren etc.) an österreichischen Musikhochschulen tätig?

Antwort:

An den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien und in Graz waren laut abgegebener Meldungen über Nebenbeschäftigungen der Ordentlichen Hochschulprofessoren/innen insgesamt 16 männliche Mitglieder der Wiener Philharmoniker und ein weibliches Mitglied tätig.

2. Wie hoch ist die Gesamtsumme, die die Mitglieder der Wiener Philharmoniker als Lehrende an österreichischen Musikhochschulen in den letzten drei Jahren erhielten?

(Bitte für jedes Jahr die Höhe angeben!)

Antwort:

Diese Auskünfte könnten allenfalls im Wege der Bundesrechenzentrum Gesellschaft m.b.H. erfragt werden, da in meinem Ressort keine entsprechenden Daten gespeichert sind und sich die Anfrage auf alle Lehrenden an österreichischen Musikhochschulen, nicht nur die öffentlich-rechtlich Bediensteten, bezieht.

3. Ist es richtig, daß jene Mitglieder der Wiener Philharmoniker, die als Lehrende an österreichischen Musikhochschulen tätig sind, obwohl sie ein Gehalt als Staatsopernmusiker beziehen auch ein volles Gehalt als Lehrende beziehen? Wie hoch ist der durchschnittliche Verdienst derartiger Philharmoniker? (Bitte getrennt nach Professoren und anderen Lehrenden angehen!)

Antwort:

Diejenigen ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren und die ernannte Ordentliche Hochschulprofessorin, die gleichzeitig auch Mitglied der Wiener Philharmoniker sind, erfüllen die im § 155 BDG 1979 angeführten Aufgaben der Hochschullehrer zur Gänze und erhalten dafür

die ihnen zustehende Entlohnung. Lehrbeauftragte erhalten für Lehrveranstaltungen, die sie abgehalten haben, eine Remuneration gemäß der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 163/1974, i.d.g.F. Da für die letztgenannte Gruppe der Hochschullehrer keine Meldepflicht für Nebentätigkeiten besteht, wie bereits eingangs erwähnt wurde, können keine ziffernmäßigen Angaben gemacht werden. Außerdem liegen im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr keine Daten über die Einkünfte der Hochschullehrer auf, die sie als Mitglieder des Orchesters der Wiener Staatsoper oder als Mitglieder des privaten Vereines Wiener Philharmoniker erhalten.

4. Halten Sie einen derartigen Doppelverdienst für gerechtfertigt? Ist eine derartige Doppeltätigkeit gesetzlich gedeckt? Auf welcher gesetzlichen Basis erfolgt die Genehmigung einer derartigen Neben- bzw. Doppeltätigkeit? Gibt es in Ihrem Ressort noch andere Dienstnehmer, denen eine derartige Doppeltätigkeit zugestanden wird? Wenn ja: Wie viele?

Antwort:

Ja, weil Mehrfacheinkommen nicht nur der Berufsgruppe der Musiker vorbehalten sind. Nebenbeschäftigungen von Beamten unterliegen zwar gemäß § 56 BDG 1979 der Meldepflicht. Sie dürfen aber nur aus den im Abs. 2 leg.cit. angeführten Gründen untersagt werden. Ausdrücklich weise ich darauf hin, daß in der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts seit der Errichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Jahr 1970 keine einzige Beschwerde einer/es Studierenden über eine mangelhafte Unterrichtserteilung eines Hochschulprofessors eingelangt ist, der auch die Mitgliedschaft zum Verein Wiener Philharmoniker besitzt. Zweifel an der Erfüllung des Ausmaßes der Tätigkeitsbereiche in vollem Umfang werden stets nur von außen, nie innerhalb der Hochschule geäußert.

In meinem Ressort sind auch andere Lehrende an Universitäten zusätzlich in verschiedenen Berufszweigen tätig, wie z.B. Architekten, Ärzte, Zivilingenieure, Statiker, Bautechniker, Lehrende an AHS, BHS, Designer, Schauspieler, Werbefachleute, Mitglieder anderer Orchester, etc. Eine genaue Datenerfassung käme nur für die öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) in Betracht, da nur diese Nebenbeschäftigungen melden müssen bzw. nur diesen Nebentätig-

keiten übertragen werden. Alle anderen Personen sind nicht erfaßt, weil diese Meldepflichten nicht anzuwenden sind. Allerdings würde die Beantwortung dieser Frage die Durchsicht sämtlicher Personalakten der Hochschul- bzw. Universitätslehrer erfordern und somit einen Verwaltungsaufwand darstellen, der weder zeitlich noch kostenmäßig vertretbar ist.

5. Halten Sie die drei Tätigkeiten der Philharmoniker - 1. Mitglied des Staatsopernorchesters, 2. Mitglied der Wiener Philharmoniker und 3. Lehrender an Musikhochschulen - zeitlich für vereinbar? Wenn nein, warum erhalten sie als Lehrende ein volles Gehalt (nur wenn Frage 3 positiv beantwortet wurde)?

Antwort:

Ich halte es für sehr wichtig, daß an den Musikhochschulen nicht nur Solisten sondern auch hochqualifizierte Orchestermusiker tätig sind, die den Studierenden Kenntnisse aus ihrer reichen Erfahrung vermitteln können. Für die Berufung eines/er Ordentlichen Hochschulprofessors/in an einer Musikhochschule sollten ausschließlich die künstlerische Qualifikation, die pädagogische Eignung und die erbrachten Leistungen ausschlaggebend sein, wie sie als Ernennungserfordernisse im BDG 1979 angeführt werden. Bei jeder Berufungsverhandlung wird die/der zu Berufende über die Dienstpflichten als Ordentliche/r Hochschulprofessor/in belehrt, was such im Ernennungsakt festgehalten wird. Das Stundenausmaß des zu erteilenden Unterrichtes ergibt sich aus der Zahl der Studierenden in den einzelnen Klassen künstlerischer Ausbildung und den Studienvorschriften. Ich glaube nicht, daß das Ausmaß der Unterrichterteilung eines/er Ordentlichen Hochschulprofessors/in in Zusammenhang mit einem zweiten Einkommen oder einem Einkommensverlust steht. Allfällige Dienstpflichtverletzungen werden nach den Bestimmungen des Disziplinarrechtes des BDG 1979 geahndet. Bis jetzt war die Setzung einer solchen Maßnahme nicht erforderlich.

6. Wie werden Beurlaubungen von Mitgliedern der Wiener Philharmoniker, die auf Tournee sind, an den österreichischen Musikhochschulen gehandhabt? Müssen die entfallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden oder werden die Studierenden in dieser Zeit von anderen Lehrenden unterrichtet? Müssen diese Lehrenden extra dafür bezahlt werden?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage muß zunächst auf die Aufgaben der Hochschullehrer eingegangen werden. Sie umfassen gemäß § 155 BDG 1979 die Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit sowie zusätzliche Verwaltungstätigkeit. Die Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) und Lehre haben die Hochschullehrer in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Hochschule) zu erfüllen.

§ 160 dieses Bundesgesetzes sieht vor, daß Hochschullehrern für Zwecke der Erschließung der Künste, die in ihren künstlerischen Aufgaben begründet sind, Freistellung von den Dienstpflichten, die ihre Anwesenheit an der Hochschuleinrichtung erfordern, gewährt werden können. Die Gewährung einer Freistellung bis zum Höchstausmaß von einem Monat obliegt dem Rektor einer Hochschule. Die Freistellung erfolgt in Form eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes. Freistellungen in Form eines Sonderurlaubes werden nur gewährt, wenn dem Bund keine Vertretungskosten erwachsen. Ob der betreffende Hochschullehrer den entfallenden Unterricht selbst einbringt oder für die Kosten einer Unterrichtsvertretung aufkommt, ist bis zu dem angeführten Ausmaß hochschulintern zu klären. Für den betroffenen Personenkreis gelten auch die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 der zitierten Gesetzesbestimmung, wonach bei einer Freistellung auf vermögenswerte Leistungen Bedacht zu nehmen ist, die der Hochschullehrer aufgrund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält und notwendige Mehraufwendungen aus Anlaß der Freistellung zur berücksichtigen sind.

7. Haben Lehrende, die Mitglied der Wiener Philharmoniker sind, mehr AssistentInnen als, andere vergleichbare Lehrende an den Musikhochschulen?

Antwort:

Nein. Von den insgesamt 17 Mitgliedern der Wiener Philharmoniker, die gleichzeitig als öffentlich-rechtliche Bedienstete in den Hochschulen für Musik und darstellenden Kunst in Wien und in Graz unterrichten, werden 6 Personen durch Assistenten bzw. funktionelle Assistenten (Lehrbeauftragte) unterstützt, 11 Hochschullehrer unterrichten ohne Unterstützung.

8. Wo werden Unterrichtsstunden, die aufgrund von Konzertreisen etc. entfallen sind, nachgeholt? Werden Unterrichtsstunden teilweise auch in den Privatwohnungen der Philharmoniker nachgeholt? Ist ein derartiger "Hausunterricht" legitim? Wer bezahlt etwa die Anfahrt zur Privatwohnung?

Antwort:

Gemäß § 165 Abs. 2 BDG 1979 hat ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor seine dienstlichen Aufgaben in der Forschung (Erschließung der Künste), der Lehre, der ihm obliegenden Prüfungstätigkeit, der Betreuung der Studierenden und der Verwaltung sowie allfällige Pflichten nach § 155 Abs. 6 oder 7 an der Universität (Hochschule) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nichts anderes anordnen.

Abs. 3 leg.cit. schreibt vor, daß der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor bei der Wahrnehmung der Forschung (Erschließung der Künste) nur insoweit zeitlich und örtlich gebunden ist, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universität (Hochschul) einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul) einrichtung bedingen. Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität (Hochschule) entsprechend einzuteilen und die regelmäßige Betreuung der Studierenden zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an ordentliche Hörer, die an der betreffenden Universität (Hochschule) eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Hochschullehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, gemäß § 158 Abs. 2 BDG 1979 eine Nebenbeschäftigung ist, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft. Sie ist daher zu unterlassen. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an außerordentliche Hörer und Gasthörer sinngemäß.

9. Angesichts der schockierenden sexistischen Aussagen von Philharmonikern: Der Unterricht in der Hochschule ist öffentlich zugänglich, womit ein gewisser Schutz vor sexuellen Belästigungen gegeben ist. Wie können Studentinnen sich vor etwaiger sexueller Belästigung in Privatwohnungen schützen?

Antwort:

Seit Bestehen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde an das Ressort noch keine Beschwerde einer Studierenden wegen sexueller Belästigung durch einen Hochschullehrer herangetragen, der auch Mitglied der Wiener Philharmoniker ist. Aus den unter Punkt 8 angeführten Bestimmungen geht hervor, daß Ordentliche Universitäts(Hochschul)-professoren den Unterricht grundsätzlich an der Universität (Hochschule) abzuhalten haben.

10. Ist Ihnen das Protokoll vom 6. Juli 1990 bekannt? Ist es richtig, daß darin Peter Ochsenhofer eine Professur zugesagt wurde, obwohl das Berufungsverfahren erst im Sommersemester 1992 stattfand? Gibt es derzeit seitens des Ministeriums derartige Zusagen betreffend Professuren?

Antwort:

ja. Darin wurden die Wünsche der Wiener Musikhochschule und der Wiener Philharmoniker, die dem damaligen Ressortleiter vorgetragen wurden, festgehalten. Bereits am 8. März 1985 wurde im Resumeeprotokoll über die Enquete im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über "Ausbildung und Förderung des Orchesternachwuchses" vermerkt, daß die Vertreter der Zentralstellen des Bundes, der österreichischen Orchester und der Ausbildungsstätten( Musikhochschulen und Konservatorien) den Wunsch vorgebracht haben, daß qualifizierte Orchestermusiker verstärkt als Lehrer eingesetzt werden sollten.

Da jede Planstelle eines/er Ordentlichen Hochschullprofessors/in ausgeschrieben werden muß und aufgrund der organisationsrechtlichen Vorschriften ein hochschulinternes Auswahl- und Berufungsverfahren durchzuführen ist, oblag es der zuständigen Akademischen Behörde (erweitertes Gesamtkollegium) der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien im Rahmen ihrer autonomen Entscheidung, Herrn Ochsenhofer auch tatsächlich in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen. Diese Verwaltungs- und Entscheidungsabläufe erfordern einen gewisse Zeitrahmen, da auch Fristen eingehalten werden müssen.

Ich habe keine derartigen Zusagen erteilt.